

86. Zur Frage der Unzulässigkeit des Vorbringens neuer That-
sachen in der Revisionsinstanz.

II. Civilsenat. Urt. v. 9. Mai 1899 i. S. R. Ehefr. (Bekl.) w.
R. (KL). Rep. II. 350/98 u. 145/99.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Aus den Gründen:

„Zunächst konnte das Vorbringen des Vertreters der Beklagten und Revisionsklägerin, es habe, während der Ehescheidungsprozeß bereits in der Revisionsinstanz schwebte, eine Ausöhnung zwischen den Parteien stattgefunden, indem in der Nacht vom 23. März 1899, ferner in der Nacht vom 29. April auf den 30. April 1899 ein Weis-
schlaf zwischen dem Kläger und der Beklagten erfolgt sei, und zwar der letztgenannte, nachdem in jener Nacht dem Weischlaf das die Beklagte zu demselben bestimmende Versprechen des Klägers voraus-
gegangen sei, daß er die Klage zurücknehmen werde, keine Berück-
sichtigung finden. Was in dieser Hinsicht den behaupteten Weischlaf betrifft, so würde es sich hier um eine hieraus nach Landrechtsatz 272a abgeleitete materielle Einrede der Erlöschung der Ehescheidungsklage

durch Aussöhnung handeln. Allein nach der Natur des Rechtsmittels der Revision (§ 524 C.P.O.) kann selbst im Ehescheidungsprozeße, und zwar auch wenn es sich um eine aus dem neuen Vorbringen abgeleitete Einrede der Erlöschung der Ehescheidungsklage handelt, in der Revisionsinstanz ein solches neues tatsächliches Vorbringen keine Berücksichtigung finden. Das Gleiche gilt aber auch bezüglich der Behauptung, es habe, während der Ehescheidungsprozeß bereits in der Revisionsinstanz schwebte, der Kläger versprochen, die Ehescheidungsklage zurückzunehmen. Abgesehen nämlich davon, daß hiernach nur das Versprechen einer Zurücknahme der Ehescheidungsklage behauptet wird, würde selbst, wenn es sich um die Behauptung eines von dem Kläger ausgesprochenen Verzichtes auf den von ihm geltend gemachten Anspruch (auf Ehescheidung) handeln würde, ein solcher Verzicht nicht Gegenstand eines Vorbringens erst in der Revisionsinstanz sein können. Der Umstand, daß ein Revisionsbeklagter gegenüber einer eingelegten Revision geltend machen kann, es habe der Revisionskläger auf die Revision verzichtet, und insoweit ein neues tatsächliches Vorbringen in der Revisionsinstanz erfolgen kann, berechtigt nicht zu der Schlußfolgerung, daß ein Revisionskläger in der Revisionsinstanz, um dadurch eine Aufhebung des Berufungsurteiles herbeizuführen, geltend machen könne, es habe der Revisionsbeklagte auf den ihm durch das Berufungsurteil zuerkannten Anspruch, während der Rechtsstreit in der Revisionsinstanz schwebte, verzichtet.“ . . .